

Antrag

der Abgeordneten Dr. Maria Böhmer, Margot von Renesse, Andrea Fischer, Horst Seehofer, Hildegard Wester, Werner Lensing, Wolf-Michael Catenhusen, Dr. Martin Mayer, Jörg Tauss, Gerd Andres, Ingrid Arndt-Brauer, Rainer Arnold, Ernst Bahr, Doris Barnett, Dr. Hans-Peter Bartels, Wolfgang Behrendt, Petra Bierwirth, Hans Martin Bury, Marion Caspers-Merk, Peter Dreßen, Detlef Dzembritzki, Dr. Peter Eckardt, Peter Enders, Hans-Josef Fell, Lothar Fischer (Homburg), Norbert Formanski, Anke Fuchs, Prof. Monika Ganseforth, Iris Gleicke, Renate Gradistanac, Angelika Graf, Dieter Grasedieck, Kerstin Griese, Hans-Joachim Hacker, Klaus Hagemann, Alfred Hartenbach, Anke Hartnagel, Nina Hauer, Helmut Heiderich, Hubertus Heil, Dr. Barbara Hendricks, Stephan Hilsberg, Jelena Hoffmann (Chemnitz), Walter Hoffmann (Darmstadt), Ingrid Holzhüter, Eike Hovermann, Jann-Peter Janssen, Ilse Janz, Johannes Kahrs, Sabine Kaspereit, Susanne Kastner, Ulrich Kelber, Hans-Peter Kemper, Marianne Klappert, Walter Kolbow, Anette Kramme, Nicolette Kressl, Volker Kröning, Dr. Uwe Küster, Ute Kumpf, Christian Lange, Klaus Lennartz, Dieter Maaß (Herne), Lothar Mark, Christoph Matschie, Prof. Dr. Jürgen Meyer, Siegmund Mosdorf, Jutta Müller (Völklingen), Andrea Nahles, Cem Özdemir, Kurt Palis, Georg Pfannenstern, Joachim Poß, Dr. Carola Reimann, Reinhold Robbe, Birgit Roth (Speyer), Dr. Hansjörg Schäfer, Gudrun Schaich-Walch, Siegfried Scheffler, Dieter Schloten, Carsten Schneider, Dr. Emil Schnell, Karsten Schönfeld, Bodo Seidenthal, Wilhelm Schmidt, Volkmar Schultz (Köln), Ditmar Staffelt, Ludwig Stiegler, Rolf Stöckel, Dr. Peter Struck, Jella Teuchner, Uta Titze-Stecher, Matthias Weisheit, Dr. Rainer Wend, Lydia Westrich, Dieter Wiefelspütz, Heinz Wiese (Ehingen), Heino Wiese, Brigitte Wimmer, Aribert Wolf, Margareta Wolf, ...

Keine verbrauchende Embryonenforschung: Import humaner embryonaler Stammzellen grundsätzlich verbieten und nur unter engen Voraussetzungen zulassen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die biomedizinische Forschung ist dabei, auf breiter Front unser Wissen über den Menschen zu erweitern. Fortschritte in der Genomforschung, in den

Neurowissenschaften, in der Entwicklungs- und Zellbiologie bringen neues Wissen, das unser Verständnis der Entstehung und des Verlaufs von Krankheiten vertieft. Dieses Wissen führt zugleich zu neuen Anfragen an unser Verständnis von verantwortlichem Umgang mit neuen diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten und an den Umgang mit ungeborenem Leben.

Wie in kaum einem anderen Bereich der Forschung bestehen im Zusammenhang mit der Stammzellforschung derzeit in der Öffentlichkeit Erwartungen und Hoffnungen bei der Behandlung bisher unheilbarer Krankheiten. Tatsächlich steht die Stammzellforschung – ungeachtet einer Reihe wissenschaftlicher Erfolge – noch am Anfang. Sie ist aber schon jetzt darauf gerichtet, neue Optionen für die Behandlung schwerer, heute noch unheilbarer Krankheiten zu erschließen. Um das Potenzial der verschiedenen Arten von Stammzellen im Vergleich umfassend auszuloten, wird von deutschen Wissenschaftlern angestrebt, auch mit menschlichen embryonalen Stammzellen zu arbeiten. Sie wollen dazu embryonale Stammzellen aus dem Ausland importieren, wo ihre Gewinnung – im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland – derzeit nicht verboten ist. Dabei berufen sie sich auf die durch Artikel 5 des Grundgesetzes garantierte Forschungsfreiheit sowie auf die geltende Rechtslage.

Die rasanten Entwicklungen im Bereich der Stammzellforschung stellen Politik, Wissenschaft und Gesellschaft vor neue Herausforderungen. Sie konfrontieren uns mit Fragen, die grundlegende Wertorientierungen unserer Gesellschaft betreffen. Verantwortbare Lösungen können nur in der Orientierung an der Werteordnung unserer Verfassung gefunden werden, die sich auf eine christliches, humanistisches Menschenbild stützt. Dies verpflichtet uns in besonderer Weise auf den Einsatz für die Würde des Menschen und für den Schutz menschlichen Lebens. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund ist es eine große Verpflichtung, die durch die medizinische Forschung eröffneten Perspektiven von Hilfe und Heilung auch dann zu nutzen, wenn es sich bisher nur um eine Option handelt.

Der Deutsche Bundestag bekräftigt die Zielsetzung des Embryonenschutzgesetzes: Embryonen dürfen nur zum Zweck der Fortpflanzung erzeugt werden. Sie sind

zukünftige Kinder zukünftiger Eltern. An dieser Rechtslage ist festzuhalten. Eine Tötung von Embryonen zu Forschungszwecken muss verboten bleiben.

Menschliche embryonale Stammzellen sind jedoch keine Embryonen, weil sie sich nicht zu einem vollständigen menschlichen Organismus entwickeln können. Ein unmittelbarer Grundrechtsschutz kann für sie nicht in Anspruch genommen werden. Deshalb stehen dem Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft und Forschung, dessen Schranken sich nur aus der Verfassung selbst ergeben können, bei der Forschung an humanen embryonalen Stammzellen keine unmittelbar kollidierenden Grundrechte eines Embryos entgegen.

Gleichwohl ist der Import von humanen embryonalen Stammzellen rechtlich und ethisch problematisch, da ihre Gewinnung nach derzeitigem Stand von Wissenschaft und Technik die Tötung von Embryonen voraussetzt. Die Wahrung der Werteordnung des Grundgesetzes ist uns von der Verfassung aufgegeben. Sie würde gefährdet, wenn durch die Zulassung des Importes eine Ausweitung der Nachfrage nach neuen Stammzelllinien hervorgerufen würde mit der Folge der Tötung weiterer Embryonen. Deshalb muss sichergestellt werden, dass der Import von humanen embryonalen Stammzellen nach Deutschland keine Tötung weiterer Embryonen zur Stammzellgewinnung veranlasst. Zugleich muss klargestellt werden, dass die Zulassung des Imports von bestehenden humanen embryonalen Stammzellen keine rückwirkende Billigung der Tötung von Embryonen zu Forschungszwecken bedeutet.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die Förderung der Stammzellforschung mit klarem Vorrang für die Forschung an menschlichen adulten Stammzellen, solchen aus Nabelschnurblut sowie tierischer Herkunft zu verstärken. Darüber hinaus soll die Bundesregierung darauf hinwirken, dass auch auf europäischer Ebene bei den Forschungsprojekten eine Beschränkung auf bestehende Stammzelllinien vorgenommen wird. Sie wird aufgefordert, entsprechende Regeln für die Stammzellforschung aus Mitteln der Europäischen Union durchzusetzen.

Der Deutsche Bundestag wird umgehend ein Gesetz verabschieden, das dem Verbrauch weiterer Embryonen zur Gewinnung humaner embryonaler Stammzellen entgegenwirkt. Der Import humaner embryonaler Stammzellen ist für öffentlich wie privat finanzierte Vorhaben grundsätzlich verboten und nur ausnahmsweise für Forschungsvorhaben unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Alternativen (Forschung am Tiermodell, Verwendung anderer Arten von menschlichen Stammzellen) sind nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Forschung für die angestrebte Zielsetzung des geplanten Forschungsvorhabens nicht in vergleichbarer Weise erfolgversprechend.
2. Der Import humaner embryonaler Stammzellen wird auf bestehende Stammzelllinien, die zu einem bestimmten Stichtag - spätestens zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diesen Antrag - etabliert wurden, beschränkt. Durch die Stichtagsregelung wird sichergestellt, dass zum Zwecke des Imports humaner embryonaler Stammzellen nach Deutschland eine Tötung weiterer Embryonen zur Stammzellgewinnung vermieden wird. Damit wird der Intention des Embryonenschutzgesetzes Rechnung getragen, nach dem die Tötung von Embryonen zu Forschungszwecken ausgeschlossen ist.
3. Das Einverständnis der Eltern zur Gewinnung von Stammzellen aus einem Embryo muss vorliegen. Dabei darf es sich nur um einen solchen Embryo handeln, der zur Herbeiführung einer Schwangerschaft gezeugt, aber aus Gründen, die nicht an ihm selbst liegen, nicht mehr implantiert wurde. Das Einverständnis der Eltern muss unter Ausschluss finanzieller Zuwendungen erklärt worden sein.
4. Die Hochrangigkeit des Forschungsvorhabens für den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn im Rahmen der Grundlagenforschung oder für die Erweiterung medizinischer Kenntnisse bei der Entwicklung diagnostischer oder therapeutischer Verfahren muss nachgewiesen werden.
5. Die ethische Vertretbarkeit wird durch eine hochrangige und interdisziplinär besetzte Zentrale Ethikkommission geprüft.
6. Die Erfüllung der genannten Voraussetzungen stellt eine transparent arbeitende, gesetzlich legitimierte Kontrollbehörde sicher, deren Genehmigung Bedingung für deren Import ist.

Berlin, den 24.1.2002

Dr. Maria Böhmer, Margot von Renesse, Andrea Fischer, Horst Seehofer, Hildegard Wester, Werner Lensing, Wolf-Michael Catenhusen, Dr. Martin Mayer, Jörg Tauss, Gerd Andres, Ingrid Arndt-Brauer, Rainer Arnold, Doris Barnett, Dr. Hans-Peter Bartels, Petra Bierwirth, Hans Martin Bury, Marion Caspers-Merk, Detlef Dzembitzki, Peter Enders, Lothar Fischer (Homburg), Anke Fuchs, Prof. Monika Ganseforth, Iris Gleicke, Renate Gradistanac, Angelika Graf, Dieter Grasedieck, Kerstin Griese, Hans-Joachim Hacker, Klaus Hagemann, Alfred Hartenbach, Anke Hartnagel, Nina Hauer, Helmut Heiderich, Hubertus Heil, Dr. Barbara Hendricks, Stephan Hilsberg, Walter Hoffmann (Darmstadt), Ingrid Holzhüter, Eike Hovermann, Jann-Peter Janssen, Ilse Janz, Johannes Kahrs, Sabine Kaspereit, Susanne Kastner, Ulrich Kelber, Marianne Klappert, Walter Kolbow, Anette Kramme, Nicolette Kressl, Dr. Uwe Küster, Ute Kumpf, Christian Lange, Klaus Lennartz, Lothar Mark, Christoph Matschie, Prof. Dr. Jürgen Meyer, Siegmur Mosdorf, Andrea Nahles, Kurt Palis, Georg Pfannenstein, Joachim Poß, Dr. Carola Reimann, Reinhold Robbe, Birgit Roth (Speyer), Dr. Hansjörg Schäfer, Gudrun Schaich-Walch, Siegfried Scheffler, Dieter Schloten, Carsten Schneider, Dr. Emil Schnell, Karsten Schönfeld, Bodo Seidenthal, Wilhelm Schmidt, Ditmar Staffelt, Ludwig Stiegler, Rolf Stöckel, Dr. Peter Struck, Jella Teuchner, Matthias Weisheit, Dr. Rainer Wend, Hildegard Wester, Lydia Westrich, Dieter Wiefelspütz, Heino Wiese, Brigitte Wimmer, Aribert Wolf,